

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Technischer Umweltschutz
Genehmigungsverfahrensstelle Recht
z.H.: Frau Röthling
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen: 712-G50/2018/001a) und G50/2018/001b)
Ihre Nachricht vom: 10.07.2019
Mein Zeichen: 7414.48/7425.29
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: 04542/82201-40

09.08.2019

**Anträge auf Erteilung von zwei Genehmigungen nach §§ 4, 10 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für:**

- a) **Errichtung und Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für
Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete
Siedlungsabfälle (Az.: G50/2018/001a)**
- b) **Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (Az.:
G50/2018/001b)**

Antragsteller/-in: EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, Ahrensburger Weg 4,
22145 Stapelfeld

Standort: 22145 Stapelfeld, Ahrensburger Weg 4; Gemarkung: Stapelfeld; Flur: 2;
Flurstück: 105

hier: forstbehördliche Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung, gemäß § 10
Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV

Sehr geehrte Frau Röthling,

hinsichtlich der vorgenannten Anträge und diesbezüglich vorgelegten Antragsunterlagen
wird seitens der unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen:

Die EEW beabsichtigt die Realisierung einer (gleichzeitigen) Errichtung eines
Müllheizkraftwerkes (MHKW) und einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (KVA)
an dem vorbezeichneten Standort in Stapelfeld. Es handelt sich hierbei um einen
Ersatzbau in Form eines Neubausvorhabens nach aktuellen technischen Standards.

Innerhalb der Vorhabenfläche (Flurstück: 105, Flur 2; Gemarkung: Stapelfeld) befindet
sich gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung
vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung Wald im Sinne des Gesetzes.

In den vorliegenden Planungsunterlagen (u.a. Landespflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht) ist die betreffende Waldfläche bezüglich ihrer Lage, Beschaffenheit, Flächengröße, sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung inhaltlich vollumfänglich und textlich korrekt beschrieben.

Für die Waldfläche auf dem Antragsflurstück ist eine Waldumwandlung, nach § 9 Landeswaldgesetz, erforderlich. Im Rahmen der Durchführung der Interessenabwägung zur Waldumwandlung ist eine Inanspruchnahme der Waldfläche aufgrund des hier vorliegenden besonderen öffentlichen Interesses in Verbindung mit den umgebenden, bereits anderweitig genutzten Flächennutzungen (Gewerbegebiete, FFH- und Naturschutzgebiet, umgebende Straßenführung) und dem Erfordernis der Realisierung des Vorhabens mit unmittelbarem Bezug und direkter Anbindung an die Bestandsanlage, als vertretbar zu beurteilen. Gründe für eine Versagung der Genehmigung § 9 Abs. 3 LWaldG sind nicht gegeben. Die erforderliche Waldumwandlung ist daher genehmigungsfähig.

Die für die Waldumwandlung erforderlichen Antragsunterlagen sind unter Punkt 17.1 aufgeführt. Demnach werden durch das Vorhaben der EEW insgesamt ca. 2,3125 ha junger Laubwald in Anspruch genommen. Aufgrund der Flächengröße der Waldumwandlungsfläche von über 1 ha wäre, gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVP, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Auf die Durchführung einer separaten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kann hier jedoch verzichtet werden, da die Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Waldumwandlung bereits innerhalb des UVP-Berichtes erfolgte.

Der Eingriff in die Waldfläche ist durch eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Die erforderliche Ersatzwaldfläche mit einer Flächengröße von ca. 4,63 ha wird antragsgemäß in der Gemeinde Rosdorf, Gemarkung: Rosdorf, Flur: 7; Flurstück 14/0 erbracht. Für die vorgenannte Fläche wurde per Bescheid vom 25.09.2017 (Az.:7411.2-IZ) die Genehmigung zur Erstaufforstung der Fläche erteilt.

Im Zusammenhang mit der Anfrage von Herrn Lau betreffs der Vollständigkeitsprüfung zur Waldumwandlung (sein Schreiben per E-Mail vom 12.04.2019, vgl. Anlage) hatte ich um Übersendung bzw. Nachreichung der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ausgleichspflichtigen (EEW), dem Flächeneigentümer der Ersatzwaldfläche (Herrn Graf zu Rantzau) und der Landwirtschaftskammer gebeten (vgl. meine E-Mail vom 23.04.2019). Dieser Vertrag ist gegenwärtig nicht Bestandteil des Antrages. Falls Ihnen zwischenzeitlich dieses Schreiben durch den Vorhabenträger übermittelt worden ist und Ihnen vorliegt, bitte Sie mir diesen zur Vervollständigung der Akte sowie als Grundlage für die Durchführung der Ersatzaufforstung im Sinne § 9 Abs. 6 LWaldG unverzüglich zu übermitteln; sonst ist er seitens der EEW unbedingt nachzureichen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz schließt die Genehmigung zur Waldumwandlung die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung mit ein. Die zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB) hat ihr Einvernehmen gem. § 9 Abs. 2 Landeswaldgesetz zu dem Umwandlungsantrag zu erteilen (Bedingung).

Auflagen zur Waldumwandlung und zur Ersatzaufforstung:

Die Waldfläche darf erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzungsart abgeholzt oder gerodet werden. Der Beginn der Waldumwandlung ist der unteren Forstbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Begründung: Diese Nebenbestimmung berücksichtigt die Vorgaben des § 9 Abs. 8 Satz 3 LWaldG. Darüber hinaus bleibt bis zur Umwandlung die waldbesitzende Person zur Einhaltung der Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes und zum Waldschutz verpflichtet.

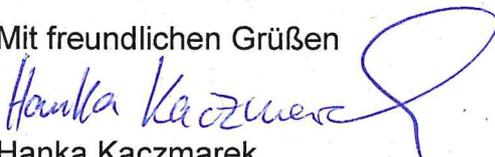
Die Anlage der Ersatzaufforstung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Vollzuges der Waldumwandlung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Laubbaumarten und nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu erfolgen. Die Fertigstellung der Ersatzaufforstung ist der zuständigen Forstbehörde schriftlich anzuzeigen.

Begründung: Diese Nebenbestimmung berücksichtigt die Vorgaben des § 9 Abs. 6 LWaldG i.V. m. § 5 LWaldG.

Unter Beachtung und Aufnahme der o.g. Sachverhalte, insbesondere der Übermittlung des noch ausstehenden privatrechtlichen Vertrages, bestehen gegen die vorgelegten Planungsunterlagen in Verbindung mit der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (hier: thermische Abfallbehandlungsanlage) auf dem Flurstück 105, Flur 2, Gemarkung und Gemeinde Stapelfeld, nach dem gegenwärtigen Sach- und Kenntnisstand, aus hiesiger Sicht keine weiteren Bedenken.

Für Rückfragen in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen urlaubsbedingt erst wieder ab dem 19.08.2019 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Hanka Kaczmarek

Anlage

Kaczmarek, Hanka (LLUR)

Von: Kaczmarek, Hanka (LLUR)
Gesendet: Dienstag, 23. April 2019 18:04
An: Lau, Rainer (LLUR)
Cc: Krause, Jonas (LLUR)
Betreff: WG: EEW_S_MHKW_G50/2018/001a)_Vollständigkeitsprüfung_Kapitel 17.1
Waldumwandlung

Verlauf:	Empfänger	Gelesen
	Lau, Rainer (LLUR)	
	Krause, Jonas (LLUR)	Gelesen: 24.04.2019 09:15

Sehr geehrter Herr Lau,
Sehr geehrter Herr Krause,

in der vorbezeichneten Angelegenheit möchte ich Ihnen nach Sichtung der übermittelten Unterlagen zur Vollständigkeit des Antrages auf Waldumwandlung Folgendes mitteilen:

Ich bitte ergänzend, wie im Antrag unter Punkt 17.1.1.3 angegeben, in Bezug auf die Ersatzaufforstungsfläche seitens des Antragstellers die privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der EEW (Ausgleichspflichtiger), Herrn Graf zu Rantzau (Flächeneigentümer) und der Landwirtschaftskammer nachzureichen.

Darüber hinaus, stehe ich gegenwärtig in Kontakt mit der Unteren Forstbehörde, Außenstelle Neumünster (Herrn Sürsen) inwieweit die im Antrag angegebene Ersatzaufforstungsfläche mit einer Flächengröße von ca. 5 ha forstbehördlich noch verfügbar und anrechenbar ist. Urlaubsbedingt war es mir jedoch erst heute möglich, diese Anfrage zu stellen. Ggf. erhalte ich hierzu im Laufe des morgigen Tages eine Rückmeldung des Kollegen.

Für das Vorhaben der EEW Stapelfeld besteht nach den Unterlagen an sich eine UVP-Pflicht - hierzu liegen Ihnen vermutlich bereits entsprechende zusätzliche, weiterführende Formulare und Unterlagen vor.
Für eine Inanspruchnahme einer Waldfläche von über 2 ha ist gemäß dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 13.12.2018 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Sofern die bislang vorgelegten Unterlagen/Formulare, nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung inhaltlich nicht einschließen bzw. abhandeln sollten, wäre diese ggf. noch ergänzend durchzuführen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Kaczmarek

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume Schleswig-Holstein

Untere Forstbehörde
Waldhallenweg 11
23879 Mölln

Tel: 04542 / 82201-29
Fax: 04542 / 82201-40
E-Mail: Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für
verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLUR



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Von: Krause, Jonas (LLUR)
Gesendet: Freitag, 12. April 2019 10:16
An: Rehfeldt, Jan (Ast. Mölln) (LLUR); Kaczmarek, Hanka (LLUR)
Betreff: WG: EEW_S_MHKW_G50/2018/001a)_Vollständigkeitsprüfung_Kapitel 17.1 Waldumwandlung

Hallo Jan,

anbei wie besprochen die Unterlagen zur Müllverbrennungsanlage zur weiteren Bearbeitung. Herr Lau möchte gerne eine Rückmeldung bis zum 24.04. bezüglich der WU Antragsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Krause

Dezernat 54
Tel: 04347704-354

Von: Lau, Rainer (LLUR)

Gesendet: Freitag, 12. April 2019 09:36

An: Krause, Jonas (LLUR)

Cc: Schulz, Holger (LLUR); Göbel, Dagmar (LLUR); Wrage, Tobias (LLUR); Röthling, Romy (LLUR); Robert, Nicole (LLUR)

Betreff: EEW_S_MHKW_G50/2018/001a)_Vollständigkeitsprüfung_Kapitel 17.1 Waldumwandlung

Hallo Herr Krause,

vielen Dank für das angenehme Gespräch von eben. Angefügt sende ich Ihnen nun die digitalen Auszüge und meinen Vermerk – gleich wie überreichte Papierausdrucke – zur weiteren Verwendung. Danke bereits an dieser Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Lau

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR),
Abteilung 7 Technischer Umweltschutz,
Dezernat 70 "Zentraldezernat Immissionsschutz (Backoffice)" Flintbek, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
Tel.: 04347 / 704-804
Fax: 04347 / 704-602

poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)

www.schleswig-holstein.de/llur/



Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für
verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**

KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

mut-verbindet.de